



E- Mail: office@wasserverband-feistritztal.at
www.wasserverband-feistritztal.at

„ALLGEMEINE BEDINGUNGEN“

für die Wasserversorgung

aus dem Leitungsnetz

des

WASSERVERBANDES „FEISTRITZTAL“

(„W V F “)

gültig ab 8. Juli 2021

„ ALLGEMEINE BEDINGUNGEN „

I.

Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

1. Der Wasserverband „Feistritztal“ liefert im Rahmen der nachstehenden „Allgemeinen Bedingungen“ Trinkwasser zu den jeweils festgesetzten Tarifen, soweit die Betriebsmittel ausreichen und die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und soweit die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen, bzw. außergewöhnliche Aufwendungen erfordert.
2. Der Wasserverband liefert das Wasser entsprechend den jeweils im Leitungsnetz herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, auf jeden Fall jedoch gemäß dem Lebensmittelgesetz 1951 in der jeweils gültigen Fassung in hygienisch einwandfreier Qualität. Für Schäden, welche durch Druckänderungen entstehen, hat der Wasserabnehmer keinen Schadenersatzanspruch. Der Abnehmer hat seine Anlage auf eigene Kosten gegen Schäden dieser Art zu sichern. Wird aus technischen Gründen ein Druckminderer eingebaut, so ist dieser vom Wasserabnehmer regelmäßig zu kontrollieren. Unregelmäßigkeiten sind sofort dem Wasserverband zu melden. Der Verband übernimmt keine Haftung für Folgeschäden welcher Art auch immer.
3. Sollte der Wasserverband durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht bis zur Beseitigung dieser Hindernisse die Verpflichtung zur Versorgung.
4. Für die Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten kann der Wasserverband die Versorgung unterbrechen. Für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung ist eine Haftung des Wasserverbandes ausgeschlossen.
5. Aus betrieblichen Gründen, in Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, wie insbesondere infolge einer übermäßigen Beanspruchung des Leitungsnetzes kann die Wasserlieferung an Abnehmer abgelehnt, eingeschränkt oder eine weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig gemacht werden.
6. Der Wasserverband kann in solchen Fällen zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für Schwimmbäder, gewerbliche oder industrielle Zwecke und dergleichen einschränken oder versagen.

II.

Vertragsabschluss und Verpflichtungen des Abnehmers

1. Der Antrag auf Wasserversorgung der Liegenschaft durch den Wasserverband erfolgt mit der Wasserbezugsvereinbarung, worin sich der Wasserabnehmer verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wassers über seine Grundstücke unentgeltlich zu gewähren. Ist der Antragsteller nicht oder nicht allein Grundstückseigentümer, so hat er die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers für die unentgeltliche Zu- und Fortleitung des Wassers über die betreffenden Grundstücke für die Wasserbezugsanmeldung beizubringen.

Mit der Wasserbezugsvereinbarung anerkennt der Wasserabnehmer die „Allgemeinen Bedingungen“ für die Wasserversorgung aus dem Leitungsnetz des Wasserverbandes „Feistritztal“. Mit der Annahme der vom Wasserabnehmer und der Grundstückseigentümer unterfertigten Wasserbezugsanmeldung durch die Wasseranschlusszusage des Verbandes wird der Vertrag abgeschlossen, der nach Willen der Parteien bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis schafft.

2. Bei mehreren Grundstückseigentümern kann der Vertrag auch mit einem bevollmächtigten Vertreter abgeschlossen werden, wie z.B. Wohnbaugenossenschaften. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für den Wasserbezug als Gesamtschuldner.
3. Jeder Wasserabnehmer als Grundstücksbesitzer hat die Verlegung von Hausversorgungsleitungen für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung über seine Grundstücke unentgeltlich zuzulassen und anerkennt das dauernde Eigentumsrecht des Wasserverbandes „Feistritztal“ dieser Leitungen. Diese Verpflichtung geht auch auf allfällige Rechtsnachfolger über.
4. Jeder Wasserbezug unterliegt den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Bedingungen“.

III.

Hausanschluss

1. Der Hausanschluss umfasst die Verbindung des Leitungsnetzes des Wasserverbandes mit den Installationen des Objektes bis zum Wasserzähler.
2. Der Hausanschluss von der Verbindung des Leitungsnetzes bis inklusive Hausanschluss-Schieber, an dem der Wasserverband dem Wasserabnehmer das Wasser zur Verfügung stellt, ist die Hausversorgungsleitung und Eigentum des Wasserverbandes und wird von diesem auf eigene Kosten erhalten.
3. Der Hausanschluss ab dem Hausanschluss – Schieber bis zum Wasserzähler ist die Hauszuleitung und nach Bezahlung der Kosten Eigentum des Wasserabnehmers. Er hat als Eigentümer daher auch für die Kosten von Reparaturen und Änderungen aufzukommen, welche nur vom Wasserverband „Feistritztal“ oder eine durch den Wasserverband beauftragte Firma durchgeführt werden dürfen. Weiters übernimmt der Wasserverband Feistritztal keine Haftung für Schäden welcher Art auch immer, die durch Gebrechen beim Hausanschluss entstehen können.
4. Ort und Art der Verlegung des gesamten Hausanschlusses und die Anbringung des Wasserzählers werden unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen, vom Wasserverband bestimmt.
5. Der gesamte Hausanschluss wird vom Wasserverband oder durch eine vom Wasserverband beauftragte Firma hergestellt und in Betrieb genommen.
6. Änderungen bereits bestehender Hausanschlüsse bedürfen der Zustimmung des Wasserverbandes und werden ebenfalls nur durch den Wasserverband oder durch eine vom Wasserverband beauftragte Firma durchgeführt. Wird keine Zustimmung eingeholt, haftet der Wasserabnehmer für sämtliche Schäden von Gebrechen der gesamten Hausanschlussleitung, die infolge von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten entstehen. Als Grundstückseigentümer verpflichte(n) ich (wir) mich (uns) jede Veränderung des Hausanschlusses, insbesondere eine Erweiterung (zB Umbau eines Einfamilienwohnhauses in

Mietwohnungen), unverzüglich dem Wasserverband „Feistritztal“ schriftlich anzuzeigen. Eine Meldung ausschließlich an die jeweilige Gemeinde gilt als beim Wasserverband „Feistritztal“ nicht gemeldet. Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Erweiterung des Hausanschlusses nicht unmittelbar mit physischen Arbeiten an den jeweiligen Leitungen einhergeht.

7. Für die Hauszuleitung hat der Abnehmer folgende Verpflichtungen zu übernehmen und haftet für alle Schäden, die dem Wasserverband oder Dritten durch die Vernachlässigung dieser Verpflichtungen entstehen:
 - a) die Anlage vor Beschädigungen, insbesondere vor Frost zu schützen.
 - b) die Anlage leicht zugänglich zu halten
 - c) keine schädigenden Einwirkungen vorzunehmen, bzw. zuzulassen
 - d) sofort nach Wahrnehmung jeden Schaden und jeden Wasseraustritt unverzüglich dem Wasserverband zu melden
8. Die Absperrvorrichtung des Hausanschluss-Schiebers darf nur von Beauftragten des Wasserverbandes „Feistritztal“ abgesperrt oder geöffnet werden und muss zu diesem Zwecke sichtbar und frei zugänglich gehalten werden.
9. Der Wasserverband ist bei allen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Hausversorgungsleitung nicht an die Zustimmung des Grundbesitzers gebunden. Der Grundbesitzer wird jedoch vom Wasserverband nach Möglichkeit über solche Arbeiten verständigt, sofern die Dringlichkeit der Arbeit eine rechtzeitige Verständigung nicht ausschließt.
10. Der Wasserabnehmer hat für die Herstellung des Hausanschlusses eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Höhe der Anschlussgebühr und der damit gedeckte Kostenrahmen ist in der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebührenordnung festgelegt und richtet sich nach der Nutzung des in der Wasserbezugsvereinbarung angegebenen Objektes. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Veränderung der beantragten Nutzung des Objektes oder des Wasseranschlusses ergeben (wie etwa Umbau in Mietwohnungen, eine Erweiterung durch ein- oder mehrere Gewerbebetriebe etc.), so erfolgt eine Nachverrechnung der Wasseranschlussgebühr. Die Nachverrechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Erweiterung oder Ausbau des Objektes, spätestens mit Erteilung der Benützungsbewilligung für die Erweiterung- oder Aus- und Umbauarbeiten. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, dem Wasserverband „Feistritztal“ jede Nutzungsänderung des Objektes binnen 14 Tagen ab Erteilung der Benützungsbewilligung bzw. ab tatsächlich erfolgter Nutzungsänderung schriftlich anzuzeigen. Die Höhe der Anschlussgebühr wird bis sechs Monate nach Datum der Unterfertigung der Wasserbezugsvereinbarung garantiert.
11. Der Wasserabnehmer hat zusätzlich zur Anschlussgebühr für die Kosten der Grabarbeiten für den gesamten Hausanschluss von der Verbindung des Leitungsnetzes bis zum Haus aufzukommen und haftet für die Entstehung von Schäden an Leitungen des Wasserversorgungsnetzes und sonstigen Leitungen durch die Grabarbeiten. Die Kosten der Hauszuleitung ab dem Hausanschluss-Schieber bis zum Wasserzähler werden vom Wasserverband „Feistritztal“ oder einer vom Wasserverband beauftragten Firma zum Zeitpunkt und Umfang der jeweiligen Leistung verrechnet.
12. Mauerdurchführungen sind vom Wasserabnehmer selbst herzustellen und abzudichten. Der Verband übernimmt keine Haftung für Folgeschäden welcher Art auch immer.

Verbrauchsanlagen des Abnehmers

1. Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers sind alle Installationen von Leitungen und Verbrauchseinrichtungen, Geräten und Armaturen ab der Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
2. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlagen ist der Hauseigentümer verantwortlich, auch wenn das Haus nicht bewohnt ist, bzw. ganz oder teilweise vermietet ist.
3. Der Wasserverband übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlagen des Abnehmers an das Versorgungsnetz des Verbandes, ob mit Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlagen, keinerlei Haftung für Mängel oder Schäden. Der Wasserabnehmer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, dem Wasserverband oder Dritten aus dem Einbau und Anschluss seiner Verbrauchsanlagen entstehen
4. Dem Beauftragten des Wasserverbandes ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Wasserabnehmers für die Überprüfung der Verbrauchsanlagen jederzeit zu gestatten. Der Wasserverband ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen Auftrages kann der Wasserverband bis zur Beseitigung der Mängel die gesamten Verbrauchsanlagen des Abnehmers oder Teile hiervon von der Versorgung ausschließen.
5. Die Genehmigung für den Einbau von Pumpen, Anlagen zur Druckerhöhung und Wasseraufbereitung, Klimaanlage, Wassernachbehandlungsanlagen, Wasserkraftmaschinen, sowie gewerbliche und sonstige Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann, wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt. Für die Genehmigung solcher Anlagen können Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden, erforderlichenfalls auch nachträglich. Mit der Ausführung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers darf erst mit der Genehmigung begonnen werden. Die Verbrauchsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Wasserverband überprüft und den technischen Erfordernissen entsprechend befunden wurden. Danach erfolgt der Einbau des Wasserzählers und die Öffnung der Anschlussleitung durch Beauftragte des Wasserverbandes. Änderungen an bereits genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Wasserverbandes.
6. Die Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers sind so zu betreiben, dass Störungen der Wasserversorgungseinrichtungen des Wasserverbandes und anderer Wasserabnehmer ausgeschlossen sind.
7. Das Wasser darf nur für den eigenen Gebrauch und für angemeldete Zwecke laut Wasserbezugsvereinbarung verwendet werden. Eine Weiterleitung auf fremde Grundstücke ist nicht zulässig.
8. Die Entnahme großer Wassermengen, wie insbesondere die Schwimmbadfüllung, ist zeitgerecht vorher mit dem Wasserverband zu vereinbaren.
9. Zwischen der Eigenversorgungsanlage und der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hausanlage darf keine körperliche oder hydraulisch wirksame Verbindung bestehen. Ebenso ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oder ähnliche Einrichtungen

eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig, wobei die Unterkante der Zuläufe in den Zwischenbehälter mindestens 40 mm über den durch einen Überlauf festgelegten höchstmöglichen Wasserspiegel liegen muss. Vor der Zusammenführung sollte die Mischbarkeit geprüft werden.

10. Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers, sowie die gesamte Hausanschlussleitung dürfen nicht für die Erdung elektrischer Einrichtungen verwendet werden.

V.

Messung des Wasserverbrauches

1. Die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge wird durch eine vom Wasserverband „Feistritztal“ gelieferte und montierte Messeinrichtung, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, gemessen, sofern in Sonderfällen nicht eine andere Erfassung und Verrechnung vereinbart wurde.
2. Der Wasserverband stellt dem Abnehmer für die Ermittlung des Verbrauches seiner Hauszuleitung einen in Art und Größe entsprechenden Zähler oder eine Zähleranlage zur Verfügung, welche Eigentum des Verbandes sind. Der Abnehmer kann weitere Wasserzähler in seine Verbrauchsanlagen für eigene Zwecke einbauen. Die Beschaffung, Instandhaltung und Ablesung solcher zusätzlicher Zähler ist Aufgabe des Abnehmers und deren Ablesung bilden keine Grundlage für die Verrechnung des Verbrauches mit dem Wasserverband „Feistritztal“.
3. Für den Einbau der Messeinrichtungen hat der Abnehmer einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Beauftragten des Wasserverbandes zur Ablesung oder anderen Arbeiten jederzeit Zutritt zu gewähren.
4. Die Bereitstellung, eine fallweise Überprüfung, der Zählertausch zum Zweck der Eichung, sowie die Entfernung der Messeinrichtungen ist ausschließlich Aufgabe des Wasserverbandes.
5. Die elektronische Zählerablesung per Funkzähler wird mindestens einmal jährlich vom Wasserverband durchgeführt. Für die Jahresabrechnung ist der Zählerstand vom 31.10. eines jeden Jahres maßgeblich und kommt dieser zur Verrechnung. Der Zutritt für die stichprobenmäßige Überprüfung muss jederzeit gewährleistet sein.
6. Der Wasserverband ist jederzeit berechtigt, den durch den Wasserabnehmer abgelesenen Zählerstand zu kontrollieren.
7. Die vom Wasserzähler angezeigte Verbrauchsmenge wird vom Wasserverband als geliefert und entnommen an den Wasserabnehmer verrechnet, egal ob die Wassermenge verbraucht oder wegen Rohrbruch, anderer Undichtheiten, sowie wegen nicht abgedrehter Armaturen ungenützt ausgeflossen ist.
8. Der Wasserabnehmer hat für die Kosten von Beschädigungen und Verlusten an Messgeräten aufzukommen, welche nicht durch den Wasserverband verursacht wurden. Er sollte deshalb unabhängig von der jährlichen Zählerablesung in gewissen Abständen die Zähleranlage kontrollieren und ablesen, um Beschädigungen oder Undichtheiten der Messeinrichtungen zeitgerecht dem Wasserverband melden zu können.

9. Der Wasserabnehmer kann jederzeit schriftlich eine Überprüfung des Zählers durch das Eichamt beim Wasserverband beantragen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der vom Eichamt zugelassenen Abweichung, so trägt die Kosten der Wasserverband, ansonsten gehen die Kosten zu Lasten des Wasserabnehmers.
10. Wird durch die Überprüfung des Eichamtes die zulässige Abweichung überschritten oder wird ein anderer Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt eine Richtigstellung der Vorschreibung maximal über den Zeitraum des laufenden Abrechnungsjahres. Ist die Größe der Abweichung oder des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar, so erfolgt eine Richtigstellung der Abrechnung durch die Ermittlung des Durchschnittsverbrauches der letzten zwei vollständigen Abrechnungsperioden.
11. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, Abwässer, Grundwasser, Einwirkungen Dritter, sowie vor Frost und Heißwasser zu schützen.
12. Der Wasserabnehmer darf an der Wasserzähleranlage Änderungen weder selbst vornehmen, noch durch andere Personen als Beauftragte des Wasserverbandes vornehmen lassen. Die Beeinflussung oder Abzweigung von Wasser vor der Messeinrichtung, sowie die Entfernung oder Beschädigung der beim Wasserzähler angebrachten Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden und berechtigt den Wasserverband die Zuleitung des Wassers einzustellen.

VI.

Rechnungslegung und Bezahlung

1. Dem Wasserabnehmer wird in der Regel monatlich ein Teilzahlungsbetrag in der Höhe von einem Zwölftel der Jahresgrundgebühr zuzüglich von einem Zwölftel der Wasserverbrauchsgebühr des vorangegangenen Jahres vorgeschrieben. Dieser Teilzahlungsbetrag ist jeweils am 15. jeden Monats von Januar bis November fällig. Der Wasserverband „Feistritztal“ kann für die Vorschreibung jedoch auch einen anderen Zeitabschnitt wählen. Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Nutzung des in der Wasserbezugsvereinbarung angegeben Objektes. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Veränderung der beantragten Nutzung des Wasseranschlusses ergeben, so erfolgt eine Umstufung der Grundgebühr (Umbau in Mietwohnungen, Erweiterung durch ein- oder mehrere Gewerbebetriebe etc.) in Höhe der zum Zeitpunkt der Erweiterung jeweils gültigen Gebühr. Die Umstufung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Erweiterung oder Ausbau des Objektes, spätestens mit Erteilung der Benützungsbewilligung für die Erweiterung- oder Aus- und Umbauarbeiten.
2. Der Zeitpunkt für den Beginn der monatlichen Vorschreibung ist der Monat, in dem der Wasserzähler eingebaut wird.
3. Die Jahreswasserabrechnung erfolgt jeweils bis spätestens Ende Dezember eines Jahres unter Anrechnung der geleisteten Teilzahlungen. Eine Restschuld ist innerhalb der auf der Jahresabrechnung gestellten Zahlungsfrist fällig. Guthaben werden auf die neuen Teilzahlungsbeträge angerechnet oder auf schriftliche Anforderung zurückbezahlt.
4. Einwände gegen die Richtigkeit der Jahreswasserabrechnung sind innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich geltend zu machen. Sie berechtigen nicht zur Zahlungsverweigerung oder zum Zahlungsaufschub. Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen ist nicht zulässig.

5. Zahlungsrückstände werden zweimal mit je einer Zahlungsfrist von vierzehn Tagen zuzüglich der Spesen gemahnt. Die dritte Mahnung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes, mit dem Hinweis, dass nach Ablauf einer vierzehntägigen Zahlungsfrist der Gesamtrückstand zuzüglich Mahnspesen, Zinsen und Kosten gerichtlich eingefordert wird.
6. Die Abrechnung sämtlicher Gebühren erfolgt grundsätzlich nur mit dem Hauseigentümer oder Hausverwaltung. Eventuelle Rückstände der Mieter sind vom Hauseigentümer oder der Hausverwaltung zu bezahlen.
7. Wurde Wasser im Gegensatz zu diesen „Allgemeinen Bedingungen“ oder unter Umgehung oder Beeinflussung vor Anbringung der Messeinrichtung entnommen, so ist der Wasserverband berechtigt für die im speziellen Fall in Frage kommende Benützungsdauer, den Wasserverbrauch für eine tägliche Benützungsdauer von zwölf Stunden der gesamten Anlage zu verrechnen. Dies jedoch mindestens für ein halbes Jahr.

VII.

Beendigung der Wasserversorgung

1. Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Wasserabnehmer oder den Wasserverband „Feistritztal“ unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird der Wasseranschluss auf Kosten des Wasserabnehmers stillgelegt und die bis dahin angelaufene Grundgebühr, sowie die Wasserverbrauchsgebühr in Rechnung gestellt.
2. Der Wasserabnehmer kann die Stilllegung jederzeit widerrufen, wobei ein Unkostenbeitrag für die Wiederaufnahme des Wasserbezugsverhältnisses zu leisten ist. Ist der Zeitraum zwischen Stilllegung und Widerrufung kürzer als ein Jahr, so ist die monatliche Grundgebühr für den gesamten Zeitraum zu entrichten.
3. Ein Besitzwechsel ist binnen zwei Wochen dem Wasserverband mitzuteilen. Der Rechtsnachfolger tritt dem Wasserverband gegenüber in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein und haftet somit auch für allfällige Zahlungsrückstände.
4. Wird ein Besitzwechsel nicht fristgerecht mitgeteilt, bleibt der bisherige Besitzer dem Wasserverband gegenüber verpflichtet.
5. Der Wasserverband „Feistritztal“ ist berechtigt, die Wasserversorgung nach schriftlicher Androhung und Setzung einer Nachfrist von 20 Tagen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser „Allgemeinen Bedingungen“ zu unterbrechen oder ganz einzustellen. Als Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung gelten insbesondere:
 - a) Zutrittsverweigerung gegenüber eines Beauftragten des Wasserverbandes zu den Messeinrichtungen.
 - b) Unbefugte Veränderungen an den bestehenden Einrichtungen.
 - c) Beschädigung von Anschlusseinrichtungen oder der Wasserzähleranlage.
 - d) Weigerung zur Behebung von Fehlern oder Schäden, bzw. Nichtausführung von geforderten Änderungen durch den Wasserverband „Feistritztal“ an der Verbrauchsanlage.
 - e) Unbefugter Wassergebrauch.
 - f) Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung.

- g) Störende Einwirkungen der Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers auf die Versorgungseinrichtungen des Wasserverbandes oder auf andere Wasserabnehmer.
 - h) Eigenmächtige, nicht ordnungsgemäße Verbindung der Hausanschlussleitung des Wasserverbandes mit aus anderen Wasserspenden gespeisten Leitungsnetzen.
6. Die Wiederaufnahme der Wasserlieferung aus den vorgenannten Gründen erfolgt nur:
- a) nach völliger Beseitigung bzw. Behebung der Gründe für die Unterbrechung oder Einstellung der Wasserversorgung und
 - b) nach Erstattung aller dem Wasserverband „Feistritztal“ entstandenen Kosten.

VIII.

Sonstige Bestimmungen

1. Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus diesen „Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung“ zwischen den Wasserabnehmern und dem Wasserverband „Feistritztal“ ist das für St. Johann bei Herberstein zuständige Bezirksgericht.
2. Diese „Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung“ treten mit 8.7.2021 in Kraft
3. Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Bedingungen“ für die Wasserlieferung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

